

**Gesellschaftsvertrag
der
Partheland Mobil GmbH**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Partheland Mobil GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Brandis.

**§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Betrieb eines Carsharing-Modells für Elektrofahrzeuge zur privaten und geschäftlichen Nutzung sowie der dazugehörigen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im Partheland.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind bzw. erscheinen oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche errichten und/oder die Geschäftsführung und/oder persönliche Haftung übernehmen. Ferner kann sie Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn in dem Gesellschaftsvertrag dieses anderen Unternehmens Regelungen entsprechend § 96a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 4 bis 13 SächsGemO enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, die ebenfalls kommunale Träger der Selbstverwaltung sind, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile zusteht.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungsverträge zu schließen. Sie kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

**§ 3
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4
Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II.
Stammkapital und Geschäftsanteil sowie Organe der Gesellschaft

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 28.000,00 (in Worten: Euro achtundzwanzigtausend).

§ 6
Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital ist eingeteilt in 28.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 28.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Hierauf übernehmen:
 - a) die Stadt Brandis 4.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 4.000,
 - b) die Gemeinde Borsdorf 4.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 4.001 bis 8.000,
 - c) die Gemeinde Großpösna 4.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 8.001 bis 12.000,
 - d) die Stadt Naunhof 4.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 12.001 bis 16.000,
 - e) die Gemeinde Belgershain 4.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 16.001 bis 20.000,
 - f) die Gemeinde Parthenstein 4.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 20.001 bis 24.000 und
 - g) die Gemeinde Machern 4.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 24.001 bis 28.000.
2. Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen werden in Geld erbracht, und zwar zur Hälfte sofort, der Restbetrag auf Anforderung der Geschäftsführung nach Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung und
3. der Aufsichtsrat (sofern von den Gesellschaftern beschlossen).

III.

Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so können die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss, welcher der einfachen Mehrheit bedarf, einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Geschäftsführer haben, insbesondere bei Finanzgeschäften, die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zu beachten, hier insbesondere § 72 Abs. 2 und § 89 Abs. 3 SächsGemO.
6. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche jedes einzelnen Geschäftsführers ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Können sich die Geschäftsführer auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat ergänzend zur Geschäftsordnung beschlossen.

7. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung auferlegt werden.
8. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übermitteln. Hiervon unberührt bleibt das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter nach § 51a GmbHG.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Geschäftsführer bedürfen für alle Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung (wenn kein Aufsichtsrat als Organ eingerichtet ist). Unbeschadet des Grundsatzes im vorhergehenden Satz bedürfen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung (sofern kein Aufsichtsrat besteht):
 - a) Aufstellungen und Änderungen des Wirtschaftsplanes und der zugrundeliegenden fünfjährigen Finanzplanung gemäß § 17 dieses Vertrages;
 - b) außerplanmäßige Investitionsmaßnahmen der Gesellschaft, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschreiten;
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Betriebsführungs-, Liefer- und Leistungsverträgen, soweit dadurch für die Gesellschaft im Einzelfall oder jährlich eine finanzielle Belastung entsteht, die eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschreitet;
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- oder Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer;
 - e) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich;
 - f) die Einleitung von gerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleiche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

- h) Vergleich, Stundungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- i) Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgaben von Anerkennnissen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall weitere Geschäfte oder Arten von Geschäften bestimmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Er kann die Zustimmungsbedürftigkeit von der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen:

- a) die Errichtung, Auflösung oder Veräußerung von Betriebsstätten, Teilbetrieben, Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen der Gesellschaft,
- b) die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Anteilen an Beteiligungsgesellschaften;
- c) wesentliche Veränderungen des Unternehmens. Eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt vor, wenn die geschäftlichen Ziele oder die Innen- oder Außenorganisation der Gesellschaft geändert werden oder Geschäftszweige bzw. Unternehmensgegenstände neu aufgenommen oder aufgegeben werden;
- d) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Interessensgemeinschaften, Kooperationsverträgen, Poolverträgen, Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen;
- e) der Erwerb von oder die Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurechte), Belastung von Grundeigentum oder Rechte an Grundstücken;
- f) die Ausübung der Stimmrechte in Beteiligungsgesellschaften;
- g) Verfügung über Vermögen, soweit diese Verfügung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist. Die Verfügung ist als von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft einzustufen, wenn der Wert des Vermögens, über das verfügt wird, mindestens 10 % der Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt. Für die Ermittlung der Bilanzsumme ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss der Gesellschaft zu Grunde zu legen;
- h) die Aufnahme von Krediten, soweit diese Kreditaufnahme von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist. Die Kreditaufnahme ist als von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft einzustufen, wenn die Kreditsumme einen Umfang von mindestens 5 % der

Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt. Für die Ermittlung der Bilanzsumme ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss der Gesellschaft zu Grunde zu legen;

- i) die Gewährung von Darlehen, wenn das Darlehen im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschreitet;
- j) die Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärung und sonstigen Garantien;
- k) Akzeptieren von Schuldwechseln und Geschäfte mit Finanzderivaten sowie das Ausstellen und Adressieren von Wechseln, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt;
- l) Erteilung und Widerruf von Prokuren und von Generalvollmachten;
- m) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder Teile des Unternehmens.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, die zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Geschäfte durch Einzelanweisung zu ergänzen oder einzuschränken.

3. Können die Geschäftsführer die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung nicht vor der Durchführung des betreffenden Geschäftes oder der betreffenden Maßnahme einholen, ohne dass diese zuvor bereits versagt worden ist, darf sie das Geschäft oder die Maßnahme vornehmen, wenn von einer Nichtvornahme erhebliche Nachteile der Gesellschaft zu befürchten sind. In diesem Zusammenhang ist unverzüglich die Genehmigung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung zu erwirken.
4. Die Errichtung und Übernahme bzw. der Erwerb von Unternehmen sowie die (unmittelbare und mittelbare) Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters.

IV.

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 10

Gesellschafterversammlungen

1. In jedem Geschäftsjahr findet in der Regel innerhalb der ersten sechs (6) Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführer und die Wahl des Abschlussprüfers.
2. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich und in den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
3. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung per E-Mail an die zuletzt von dem

Gesellschafter gemäß Abs. 9 bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich mit einer Frist von zehn (10) Tagen, in wichtigen Ausnahmefällen jedoch mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche, zu bewirken, wobei die Frist mit dem nachfolgenden Tag beginnt, an dem die E-Mail abgesendet wurde. Die Gesellschafterversammlung muss spätestens vier (4) Wochen nach dem Datum der Einladung stattfinden. Verlangt ein Gesellschafter gemäß § 50 GmbHG die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so hat diese spätestens drei (3) Wochen nach Zugang des Verlangens bei der Geschäftsführung stattzufinden. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht innerhalb dieser Frist nach, ist der Gesellschafter, der die Einberufung verlangt hat, selbst zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigt.

4. Die Gesellschafterversammlung wird in Präsenz am Sitz der Gesellschaft (nachfolgend **Präsenzversammlung**) oder virtuell in einem für die Gesellschafter mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Video-Raum, der Bild- und Ton überträgt und eine sog. Zwei-Wege-Kommunikation gewährleistet (nachfolgend **Onlineversammlung**), durchgeführt. Zur Gewährleistung einer Zugangskontrolle und der Geheimhaltung der Onlineversammlung werden jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung mit jeweils gesonderter E-Mail Legitimationsdaten bekannt gegeben, die nur für den betreffenden Gesellschafter bestimmt sind. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail 1 (einen) Tag vor der Onlineversammlung an die zuletzt von dem Gesellschafter gemäß Abs. 9 bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten bekannt zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Eine Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung ist zulässig.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 % des Stammkapitals vertreten, ist binnen einer (1) Woche unter Beachtung von Abs. 3 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
6. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Dieser leitet die Versammlung und hat die Beschlüsse festzustellen.
7. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
8. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Unabhängig von der etwaigen Feststellung eines Beschlussgegenstandes durch den Vorsitzenden nach Abs. 6 Satz 2 gilt ein Beschlussgegenstand, der die erforderliche rechnerische Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Stimmen gefunden hat, als vorläufig verbindlich festgestellt und verkündet; Streitige Stimmverbote bleiben im Hinblick auf die vorläufig verbindliche Feststellung

außer Betracht.

9. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Geschäftsführung über jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unter anderem:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - c) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - h) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft.
2. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Präsenzversammlungen gemäß § 10 Abs. 4 gefasst.
3. Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse vorbehaltlich Abs. 5 und Abs. 6 und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch in Onlineversammlungen gemäß § 10 Abs. 4 oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn die Gesellschafter dem jeweiligen Beschlussverfahren in Schrift- oder Textform mehrheitlich zustimmen. In Onlineversammlungen können die Gesellschafter ihre Zustimmung zu dem Beschlussverfahren auch zu Protokoll erklären. In Onlineversammlungen und Telefonkonferenzen muss jeweils durch personalisierte Zugangscodes ein Mindestmaß an Zugangskontrolle und Geheimhaltung gewahrt werden.
4. Unter Beachtung zwingenden Rechts ist auch eine schriftliche, fernschriftliche, mündliche oder eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder eine Abstimmung per E-Mail und auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung zulässig. Voraussetzung für eine Beschlussfassung gemäß diesem Abs. 4 ist, dass alle Gesellschafter dem jeweiligen Beschlussverfahren in Schrift- oder Textform zustimmen und alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung teilgenommen haben. Die Gesellschafter können innerhalb einer Woche nach Mitteilung über das beabsichtigte Beschlussverfahren ihre Zustimmung erteilen oder verweigern.

Erteilen sie keine Zustimmung, so ist eine Beschlussfassung nur dann wirksam, wenn sie an dieser teilgenommen haben und dabei ihre Zustimmung erteilt haben.

5. Soweit eine Beschlussfassung gemäß Abs. 3 außerhalb einer Präsenzversammlung erfolgt, ist den Gesellschaftern unter Zuleitung des Wortlauts des zu fassenden Beschlusses vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen können in diesen Fällen bis zwei Tage vor Durchführung der Beschlussfassung in Textform gestellt werden.
6. Folgende Beschlüsse können nur in einer Präsenzversammlung oder in einer Onlineversammlung, dann unter Beachtung des obenstehenden Abs. 3, gefasst werden:
 - Zustimmungs- und Formwechselbeschlüsse nach dem UmwG oder einer vergleichbaren Regelung ausländischen Rechts,
 - die Zustimmung zu Unternehmensverträgen entsprechend §§ 291 ff. AktG,
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Gesamtveräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Sinne von § 179a AktG,
 - Einziehungsbeschlüsse gemäß § 21 Abs. 4,
 - Beschluss über Abtretungsverlangen statt Einziehung gemäß § 22 Abs. 1 und
 - Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund.
7. Soweit Beschlüsse gefasst werden sollen, bei denen einer oder mehrere Gesellschafter von der Stimmabgabe ausgeschlossen sind, ist die Beschlussfassung auch dann in einem Beschlussverfahren nach Abs. 3 oder Abs. 4 zulässig, wenn diese(r) Gesellschafter keine Zustimmung gemäß Abs. 3 bzw. Abs. 4 erteilt hat/haben. Dies gilt auch bei Beschlüssen gemäß Abs. 6.
8. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
9. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt möglich.
10. Außerhalb von Präsenz- oder Onlineversammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital bzw. dessen Vertreter in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. § 10 Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend.
11. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen seit Erhalt einer Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 12 **Stimmrechte**

1. Abweichend von § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG ist jeder Gesellschafter, der eine Gemeinde bzw. Stadt des Freistaates Sachsen ist, auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber bei Gesellschafterbeschlüssen stimmberechtigt (vgl. § 96a Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO).
2. Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer und/oder Aufsichtsrat in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, beschließt die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers bzgl. seine Amtsführung bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der Geschäftsführer ansonsten selber Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den Geschäftsführer anweisen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft einen entsprechenden Entlastungsbeschluss zu fassen.
3. Die Gesellschafter, die Gemeinden bzw. Städte des Freistaates Sachsen sind, werden in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen durch ihren Bürgermeister vertreten. Bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über die Verfügung von Gemeindevermögen, das für die Gemeinde bzw. die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, übt der Bürgermeister der Gemeinde bzw. der Stadt des Freistaates Sachsen seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Gemeinde- bzw. Stadtrates aus (vgl. § 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO). Der Bürgermeister einer Gemeinde bzw. Stadt des Freistaates Sachsen unterliegt im Übrigen den Weisungen des Gemeinde- bzw. Stadtrates (vgl. § 98 Abs. 1 Satz 6 SächsGemO).
4. Gesellschafter können sich bei der Ausübung ihrer Stimmrechte und der Wahrnehmung ihrer übrigen Gesellschafterrechte durch einen Mitgesellschafter oder durch eine von Gesetzes wegen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten oder beistehen lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

V. **Aufsichtsrat**

§ 13 **Aufsichtsrat – Bildung und Zusammensetzung**

1. Die Gesellschaft können beschließen, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat erhält. Er besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Die Gesellschafter sind jeweils berechtigt, ein Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung der Gesellschaft (Entsendung). Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
3. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Es sollen keine Personen

bestellt werden, die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines von dieser abhängigen Unternehmens (§ 17 Abs. 1 AktG) sind.

4. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
5. Gehört ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Gemeinde- oder Stadtrat bzw. der Verwaltung eines Gesellschafters an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat oder der Verwaltung. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
7. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, entsendet der jeweilige entsendeberechtigte Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind dabei zu beachten.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Gesellschaft auf deren Kosten den Abschluss einer D&O-Versicherung verlangen.
10. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
12. Die von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates haben der Gemeinderat bzw. Stadtrat des Gesellschafters, der sie entsandt hat, und, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat selbst angehören, auch den jeweiligen Bürgermeister über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

§ 14

Aufsichtsratssitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Vorsitzende

leitet die Aufsichtsratssitzungen. Im Vertretungsfall gehen die Rechte des Vorsitzenden auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.

2. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Mitglieder schriftlich, fernschriftlich (per Telefax) oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Mitteilung von Ort und Zeit, der Tagesordnung und der Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere von Beschlussanträgen, geladen sind. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn eine Einladung mit kürzerer Frist im dringenden Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen immer anwesend sein. Aufsichtsratsmitglieder können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates erhalten mit einer Mehrheit von 51 % Gültigkeit, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat und die jedem Aufsichtsratsmitglied nach Unterzeichnung unverzüglich zu übersenden ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
7. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher (Telefax) Form durchgeführter Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt und dieser Art der Abstimmung nicht widerspricht.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung zu überwachen und diese in Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten. Er darf sich dabei sachverständiger Dritter bedienen. Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat weiterhin die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragen sind.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen der Geschäftsführung. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Vorschlag für die Verwendung des sich daraus

ergebenden Ergebnisses sind dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

3. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf uneingeschränkte Information in allen Angelegenheiten, die mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zusammenhängen. Er ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen einzusehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, dass er ausnahmsweise ohne Anwesenheit der Geschäftsführer tagt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung beschränkt sich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

VI.

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan sowie Jahresabschluss und Lagebericht

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), in der jeweils geltenden Fassung, einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes durch die Geschäftsführung erfolgt so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat über die Zustimmung dazu zu Beginn eines Geschäftsjahres beschließen kann. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan und dem Finanzplan.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Änderungen und Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften

gelten. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens nach Ablauf der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung nach § 29 GmbHG zu beschließen.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern und den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.
6. Den Gesellschaftern sind zu den von ihnen jeweils bestimmten Zeitpunkten die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 88b SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen, eingeräumt.

VII.

Abtretung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte, Einziehung von Geschäftsanteilen und Kündigung der Gesellschaft

§ 19

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung, die Verpfändung oder sonstige Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 20 Vorkaufsrechte

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise zu veräußern (nachfolgend **zu veräußernde Geschäftsanteile**), hat dieser nachfolgend als **Verkäufer** benannte Gesellschafter die übrigen Gesellschafter (nachfolgend **Vorkaufsberechtigte**) hierüber schriftlich zu informieren.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Die Vorkaufsberechtigten haben das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Verkäufers gemäß Abs. 1 schriftlich den Erwerb der zu veräußernden Geschäftsanteile mit einer Annahmefrist von vier Wochen ab dem für den Verkäufer und die Vorkaufsberechtigten verbindlicher Feststellung des auf die zu veräußernden Geschäftsanteile entfallenden Unternehmenswertes anzubieten. Dabei sind der Kaufpreis und die sonstigen Bedingungen für den Erwerb anzugeben. Wenn der von Vorkaufsberechtigten angebotene Kaufpreis mindestens 100 % des den zu veräußernden Geschäftsanteilen entsprechenden quotalen Unternehmenswertes der Gesellschaft am Tage der Absendung der Mitteilung des Verkäufers gemäß Abs. 1 (nachfolgend **Bewertungsstichtag**) beträgt, ist der Verkäufer verpflichtet, das Angebot der Vorkaufsberechtigten anzunehmen.
4. Wenn und soweit der von den Vorkaufsberechtigten angebotene Kaufpreis zum Erwerb der zu veräußernden Geschäftsanteile weniger als 100 % des den zu veräußernden Geschäftsanteilen entsprechenden quotalen Unternehmenswertes der Gesellschaft am Bewertungsstichtag beträgt, ist der Verkäufer berechtigt, die zu veräußernden Geschäftsanteile Dritten zum Erwerb anzubieten. Wenn ein Dritter anbietet, die zu veräußernden Geschäftsanteile erwerben zu wollen, ist der Verkäufer verpflichtet, den Inhalt des von dem Dritten unterbreiteten Angebotes den Vorkaufsberechtigten unter Übergabe des Erwerbsvertrages in notariell beglaubigter Form schriftlich mitzuteilen und ihnen anzubieten, die zu veräußernden Geschäftsanteile zu dem Kaufpreis zu erwerben, den der Dritte angeboten hat. Die Vorkaufsberechtigten können dieses Angebot innerhalb von zwei Monaten ab der für den Verkäufer und die Vorkaufsberechtigten verbindlichen Feststellung des Unternehmenswertes schriftlich annehmen. Wenn und soweit die Vorkaufsberechtigten dieses Angebot nicht innerhalb der vorgenannten Frist annehmen, ist der Verkäufer berechtigt, den Geschäftsanteil an den Dritten zu den Vorkaufsberechtigten mitgeteilten Bedingungen zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die nach § 19 erforderliche Zustimmung zur Abtretung der zu veräußernden Geschäftsanteile an den Dritten zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Dritten liegende Gründe entgegenstehen.
5. Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich der gesamten ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden zu veräußernden Geschäftsanteile ausüben. Für den Fall, dass ein Vorkaufsberechtigter nur einen bestimmten Teil der zu veräußernden Geschäftsanteile erwerben möchte, muss er dies bereits bei der Ausübung des

Vorkaufsrechts mitteilen. Überschreiten die nach Satz 1 berechneten Anteile den nach Satz 2 mitgeteilten Teil, so hat der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt. Nicht teilbare Spitzenbeträge der zu veräußernden Geschäftsanteile stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster gemäß Abs. 3 Satz 1 ausgeübt hat.

6. Maßgeblich für die Bestimmung des Unternehmenswertes nach den vorstehenden Absätzen sind die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Falls Verkäufer und die Vorkaufsberechtigten, die ihr Vorkaufsrecht gemäß Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 ausgeübt haben (nachfolgend **Parteien**), sich innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Angebotes über den Erwerb der zu veräußernden Geschäftsanteile gemäß Abs. 3 Satz 1 nicht auf einen Unternehmenswert verständigen können, ist dieser von einem gemeinsam beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (nachfolgend **Schiedsgutachter**) zu bestimmen. Für den Fall, dass sich die Parteien nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen auf die Person des Schiedsgutachters einigen können, soll dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig verbindlich bestimmt werden. Die Wertfestsetzung des beauftragten oder bestimmten Schiedsgutachters ist für die Parteien bindend, sofern diese nicht offensichtlich unbillig ist (§ 319 BGB). Die Kosten des Wertgutachtens werden von den Parteien nach dem Grad des Unterliegens analog § 91 ZPO getragen.

§ 21

Einziehung

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstige Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erklärt;
 - d) der Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grunde im Sinne der § 134 HGB aus der Gesellschaft auszuschließen; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese oder die anderen Gesellschafter untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen

erheblich schädigt; oder

e) der Gesellschaftsvertrag in anderen Fällen die Einziehung vorsieht.

Erfolgt die Einziehung nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem der Einziehungsgrund der Gesellschafterversammlung bekannt geworden ist, so ist sie nur noch zulässig, wenn der Einziehungsgrund im Zeitpunkt des Beschlusses noch besteht

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung für die Einziehung gemäß Abs. 6 entrichtet wird. Mit Einziehungsbeschluss und Zugang der Einziehungserklärung beim betroffenen Gesellschafter scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

Erfolgt die Beschlussfassung nicht einstimmig, so muss die Aufteilung des eingezogenen Geschäftsanteils an die verbleibenden Gesellschafter streng verhältnismäßig erfolgen. Wird der Geschäftsanteil neu ausgegeben, muss dies streng verhältnismäßig an die verbleibenden Gesellschafter oder an die Gesellschaft erfolgen.

Soll der neue Geschäftsanteil nicht verhältnismäßig oder zugunsten eines Dritten ausgegeben werden, so muss für die nach Abs. 6 zu zahlende Abfindung eine Sicherheit gestellt werden.

5. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils zu verbinden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
6. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung. Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 24.
7. Für die Zahlung der Abfindung nach Abs. 6 haften die Gesellschafter wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Im Innenverhältnis haften sie nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile. Ein Rückgriffsanspruch gegen die Gesellschaft besteht nicht.

§ 22

Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung des Geschäftsanteils zulässig ist, können die Gesellschafter – unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 33 Abs. 2 GmbHG - stattdessen beschließen, dass der

Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 1 GmbHG bleibt unberührt.

2. Die Gesellschaft, vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 1 und 2 BGB unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, in Umsetzung des Beschlusses die Abtretung nach Abs. 1 zu bewirken.
3. Für den Gesellschafterbeschluss nach Abs. 1 gelten die Regelungen in § 21 Abs. 4 und 6 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 im Fall eines Gesellschafterbeschlusses über die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von der Gesellschaft zu bezeichnende Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 23 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen kündigen, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2029. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
2. Die Gesellschaft bei Ausübung des Kündigungsrechts durch einen Gesellschafter durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt.
3. Ab dem Zugang der Kündigung gemäß Abs. 1 bei der Gesellschaft ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters.
4. Innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft nach Abs. 1 können die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 33 Abs. 2 GmbHG beschließen, dass die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten werden oder die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Im Fall der Abtretung gilt § 22 Abs. 2 und 3 und im Fall der Einziehung gilt § 21 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 24 Abfindung

1. In den Fällen der Kündigung, der Einziehung von Geschäftsanteilen, dem Abtretungsverlangen statt Einziehung und in den sonstigen nach diesem Vertrag bestimmten Fällen steht dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinen Erben eine Abfindung zu. Die Abfindung bemisst sich nach dem den Geschäftsanteilen entsprechenden quotalen Wert des Unternehmens der Gesellschaft am Tage des Zugangs der Kündigung, des Einziehungsbeschlusses bzw. des Beschlusses über das Abtretungsverlangen statt der Einziehung.

2. Maßgeblich für die Bestimmung des Unternehmenswertes nach den vorstehenden Absatz sind die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Können sich die Parteien nicht innerhalb von einem Monat auf einen Unternehmenswert verständigen, ist dieser von einem gemeinsam beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (nachfolgend **Schiedsgutachter**) zu bestimmen. Für den Fall, dass sich die Parteien nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen auf die Person des Schiedsgutachters einigen können, soll dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Leipzig verbindlich bestimmt werden. Die Wertfestsetzung des beauftragten oder bestimmten Schiedsgutachters ist für die Parteien bindend, sofern diese nicht offensichtlich unbillig ist (§ 319 BGB). Die Kosten des Wertgutachtens werden von den Parteien nach dem Grad des Unterliegens analog § 91 ZPO getragen.
3. Die Abfindung ist in fünf gleichen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs (6) Monate nach verbindlicher Feststellung der Abfindungshöhe zur Zahlung fällig. Die verbleibenden vier Raten werden jeweils sechs (6) Monate nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig. Die festgestellte Abfindungshöhe ist zugunsten des betroffenen Gesellschafters mit 2 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die vorgenannten Zinsen sind anteilig für die jeweiligen Zeiträume mit der dem betreffenden Zeitraum folgenden Rate zu zahlen. Eine vorzeitige Zahlung der Abfindung ist jederzeit möglich, ohne dass der ausscheidende Gesellschafter einen Ausgleich der ihm dadurch entgehenden Zinszahlungen verlangen kann.
4. Eine Sicherung des Vergütungsanspruchs wird nicht gewährt. § 21 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.
5. Falls und solange die Zahlung der Abfindung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde, gilt die offen stehende Abfindung als zum o.g. Satz verzinslich gestundet; Zinszahlungen gelten als unverzinslich gestundet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00 übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

§ 26 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 27

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.